

GESETZ

über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 2^{bis} (neu)

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

^{2bis} Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes². Sie tritt nur zusammen mit der Änderung der Verfassung des Kantons Uri in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 2.1201

² Vom Bund genehmigt am ...

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)